



ÖSTERREICHISCHER WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND ARBEITSGEMEINSCHAFT ABWASSER

A-1010 Wien, Marc-Aurel-Straße 5 · Telefon: +43-1-535 57 20 · Telefax: +43-1-535 40 64 · E-Mail: buero@oewav.at

Stellungnahme: Ende der interkommunalen Zusammenarbeit? EU-Richtlinien gefährden bewährte Systeme!

Geplante Änderung der Vergaberichtlinien KOM (2011) 895 und 896 bzw. der Entwurf zur Konzessionsrichtlinie KOM (2011) 897 erschweren die interkommunale Zusammenarbeit erheblich!

1. Die Vorschläge der Kommission vom 20.12.2012 zur Änderung der Vergaberichtlinien bzw. zur Konzessionsrichtlinie sehen als Voraussetzung für eine zulässige interkommunale Zusammenarbeit unter anderem vor: „... *eine echte Zusammenarbeit zwischen den beteiligten öffentlichen Auftraggebern mit dem Ziel, ihre öffentlichen Aufgaben gemeinsam wahrzunehmen und umfasst wechselseitige Rechte und Pflichten der Parteien*“ (Art 21, RZ 47, 2011/895; Art 11(4), KOM (2011)896 und Art 15(4) KOM (2011)897). Nach der Auslegung der Kommission bedeutet diese Voraussetzung für die interkommunale Kooperation, dass **beide(!)** Vertragspartner wechselseitig einander tatsächlich Leistungen erbringen. Eine einseitige Leistungserbringung durch eine (in der Regel größere) Kommune/Verband gegen Ersatz der damit verbundenen Kosten durch eine (in der Regel kleinere) Kommune erfüllt diese Voraussetzung nicht. Beispiele zu dieser Voraussetzung:
 - a) Ein Abwasserverband darf nicht Abwasserbehandlungsleistungen für Drittgemeinden erbringen, ohne dass diese Drittgemeinden für den Abwasserverband selbst reale Leistungen im Bereich der Abwasserbehandlung erbringen bzw. Anlagen/Geräte/Personal zur Verfügung stellen.
 - b) Eine größere Kommune darf nicht Trinkwasserleistungen für angrenzende Kommunen erbringen, ohne dass diese angrenzende Kommune für die größere Kommune selbst reale Leistungen im Bereich des Trinkwassers erbringt bzw. Anlagen/Geräte/Personal zur Verfügung stellt.

Im Ergebnis verunmöglicht eine derart geforderte Zusammenarbeit die Ausschöpfung von Synergien im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit, wie dies nicht zuletzt auch vom Rechnungshof gefordert wird. Ein derartiges Verständnis einer interkommunalen Zusammenarbeit verunmöglicht die interkommunale Zusammenarbeit **in allen Bereichen**, wie sie derzeit speziell im ländlichen Raum praktiziert wird. Wenn Kommunen trotzdem zusammenarbeiten wollen, müsste zunächst EU-weit ausgeschlossen werden,

was den Wasser-/Abwasserverband für Private öffnen würde. Der vorliegende Entwurf wird indirekt zum „Einfrieren“ der vorhandenen kommunalen Strukturen führen, da jede Veränderung (Stichwort interkommunale Zusammenarbeit) die „Privatisierungsgefahr“ hervorruft.

2. Entgegen diesem Änderungsvorschlag der Kommission vom 20.12.2012 deutet die jüngste EuGH-Rechtsprechung zur öffentlichen Zusammenarbeit darauf hin, dass nach der derzeitigen Rechtslage diese besondere Voraussetzung einer echten Zusammenarbeit bisher **nicht** gilt (Vgl. EuGH Rs C-159/11 vom 19.12.2013, Azienda Sanitaria Locale di Lecce; so auch EuGH Rs C-480/06 Stadtreinigung Hamburg). Die Regelungsvorschläge der Kommission (Punkt 1) **verschärfen** somit die Voraussetzungen für eine interkommunale Zusammenarbeit.
3. Der derzeit stattfindende Trilog zur Angleichung der Rechtspositionen der Kommission, des Rates und des Parlaments eröffnet noch die Chance die interkommunale Zusammenarbeit, wie folgt, abzusichern:

Variante A: Die unter Punkt 1 zitierte Richtlinienbestimmung „... *eine echte Zusammenarbeit zwischen den beteiligten öffentlichen Auftraggebern mit dem Ziel, ihre öffentlichen Aufgaben gemeinsam wahrzunehmen und umfasst wechselseitige Rechte und Pflichten der Parteien*“ (Art 21 (47) KOM (2011)896, Art 11 Abs 4 KOM (2011)895 und Art 15 (4) KOM (2011)897) **wird ersatzlos gestrichen.**

Variante B: Der Änderungsvorschlag des Europäischen Parlaments, Amendment 86 zur Richtlinie KOM (2011)895 bzw. Amendment 85 zu Art 11 (4a)896 wird umgesetzt. Dieser hat unter anderem folgenden Wortlaut: „*This directive shall not apply to decisions or other legal instruments, concluded between several contracting authorities or groupings of contracting authorities, which make provision, in the contacts of the internal institutional and administrated organization of Member State and pursuant to applicable international law or regulation for the transfer of powers or for the transfer of a public service between the parties.*“ Eine **gleichlautende Änderung sollte** für die Konzessionsrichtlinie KOM (2011)897 in Ergänzung zu Amendment 139 **umgesetzt werden** (diesem Amendment 139 fehlt die klarstellende Regelung der oben zitierten Amendments „*or for the transfer of a public service between the parties*“).

Es ergeht das dringende Ersuchen, diese Problematik den Vertretern im Europäischen Parlament darzulegen und diese Bestimmungen entsprechend zu ändern!

Weitere Praxisbeispiele:

- Abwasserverbände haben oftmals eine Reihe von Vereinbarungen mit Gemeinden, die nicht Mitglied im Verband sind (also Dritte), bezüglich Wartung, Instandhaltung etc. von Kanälen und Bauwerken. Im Sinne der „Nähe“ des wirtschaftlichen Vorteils werden diese Kooperationen von allen Beteiligten als Erfolg gesehen.
Diese Möglichkeit könnte durch die geplanten Richtlinienentwürfe gefährdet werden!
- In Österreich gibt es im Abwasserbereich Verbände, die nur einen Teil des „abwassertechnischen Spektrums“ abdecken und in den jeweils anderen Bereichen zusammenarbeiten. Es ist für die Zukunft nicht ausgeschlossen, dass diese Strukturen technisch oder wirtschaftlich weiter optimiert werden sollen. So gibt es Beispiele, wo ein Reinhaltverband seine eigene Kläranlage aufgegeben hat und mit einem anderen Reinhaltverband eine „Überleitungsvereinbarung“ in die andere Kläranlage eingegangen ist. Diese Möglichkeit könnte durch die geplanten Richtlinienentwürfe gefährdet werden!